§ 24. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 25. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatute vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 18 entspricht, so hat die Aufsichtsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung zu veranlassen und falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 8, 9, 10) abhängig zu machen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, das Kassenstatut dementsprechend bis zu der ihr deshalb einzuräumenden Frist abzuändern, so hat die Aufsichtsbehörde die Aenderung von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Kraft herbeizuführen.

Mit der Prüfung ist ein vom Ministerium des Innern bestellter, aus der Staatskasse zu besoldender Sachverständiger zu beauftragen.

§ 26. Die Krankenkasse hat einen Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen.

Im Kassenstatute kann für den Reservefonds ein höherer Betrag als der Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe festgestellt werden und findet auch für diesen Fall die Bestimmung im vorhergehenden Absatze Anwendung.

§ 27. Ergiebt sich aus dem Jahresabschlusse der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung der gesetzlichen und statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen, so ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen, soweit die erstere nach § 22 und die letztere nach den §§ 8, 9, 10 zulässig ist, herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, dafern der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, eine Ermäßigung der Beiträge oder eine nach § 11 zulässige Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Die in Vorstehendem erwähnten Ausgaben enthalten zugleich die Rücklagen zur Ansammelung und Ergänzung des Reservefonds.

Unterläßt die Vertretung der Kasse die in Absatz 1 und 2 gedachten Abänderungen zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und falls dieser Anordnung keine Folge geleistet wird, ihrerseits die erforderliche Aenderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Kraft herbeizuführen.

§ 28. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 3).

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden